

# *Ski-Club Deutscher Journalisten e.V.*

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Deutscher Journalisten“ als deutsche Sektion des Ski-Clubs International des Journalistes (SCIJ) mit Sitz in Lausanne (Schweiz). Er ist ein gemeinnütziger Verein auf Gegenseitigkeit zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Berufskollegen aller dem internationalen Verband angeschlossenen Länder.

### **§ 2**

#### **Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist unter dem Aktenzeichen VR 3390 als „e.V.“ beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Sie müssen im Medien - oder Kommunikationsbereich journalistisch tätig sein. Der Tätigkeitsnachweis ist durch Vorlage eines gültigen Presseausweises zu erbringen. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist nicht begrenzt. Aktive Mitglieder können sich zu passiven Mitgliedern erklären.
- 3.2. Der Verein kann zusätzlich fördernde Mitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen. Über die Aufnahme ordentlicher und assoziierter Mitglieder entscheidet das Präsidium nach Ablauf einer Einspruchsfrist von einem Monat. Bei Einspruch durch ein Mitglied entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mehrheit der Mitglieder ernannt.

- 3.3. Der Austritt von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern muss schriftlich erklärt werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Bei Abstimmungen genießen alle Mitglieder gleiche Rechte. An den jährlichen Internationalen Treffen des SCIJ können passive Mitglieder nur teilnehmen, wenn das vom SCIJ dem Ski- Club Deutscher Journalisten zugeteilte Kontingent nicht von aktiven Mitgliedern ausgeschöpft wird.
- 4.2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder zahlen 49 Euro Beitrag jährlich. Passive Mitglieder zahlen 30 Euro. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 5**

### **Präsidium**

- 5.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Der Generalsekretär verwaltet zusammen mit dem Kassenwart die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt er ein Protokoll an, das er gemeinsam mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten unterschreibt.
- 5.2. Das Präsidium beruft spätestens alle zwei Jahre schriftlich die Mitgliederversammlung ein.

## **§ 6**

### **Wahl des Präsidiums**

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein, genügt die einfache Mehrheit. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens drei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Die Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis das neue Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist. Entlastung und Neuwahl des Präsidiums erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechten Mitglieder.

## §8

### **Vereinsvermögen**

Alle Beiträge und Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## § 9

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mindestens dreiviertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Das Restvermögen des Vereins fällt an die Bergwacht.

Bonn, den .....